

Seilschaft, für die bewußte Lenkung und Leitung der sozialen Entwicklungsprozesse zu ziehen# Gerade auf dem Gebiet des strafrechtlichen Schutzes von Kindern und Jugendlichen gilt dieser Grundsatz, durch die Aufdeckung der Ursachen und Bedingungen der jeweiligen Straftat die Informationen zu gewinnen und weiterzugeben, die ernsthafte Hemmnisse, Mängel, Fehler oder Schwächen bei der ungestörten sozialen Entwicklung unserer Kinder und Jugendlichen darstellen. Erst hierdurch wird die Vorbeugung und Verhütung sozialer Fehlentwicklung junger Bürger, die unter Umständen bis zu Straftaten Jugendlicher führen können, befruchtet und optimal bereichert#

Der Gesetzgeber hat daher beispielsweise in der Strafprozeßordnung diese allgemeine Rechtspflicht für die Organe der Rechtspflege im § 19 Abs. 1 und im § 69 Abs. 1 und 2 bei Straftaten Jugendlicher und im § 99 bei Strafrechtsverletzungen, die von Kindern begangen wurden, festgelegt.

In diesem Zusammenhänge müssen wir auch folgendes hervorheben:

Die schädlichen Einflüsse auf Minderjährige gehen zweifellos auch von solchen Handlungen (Verbrechen und Vergehen) aus, durch welche grundlegende gesellschaftliche Verhältnisse angegriffen werden, die in den anderen Kapiteln des Besonderen Teils erfaßt sind.

Diese Strafrechtsnormen schließen selbstverständlich auch den Schutz der jungen Generation ein. Dazu bedarf es keiner spezifischen Strafbestimmungen. Die Tatsache, daß möglicherweise bei derartigen Straftaten, die z. B. dem Schutz der Persönlichkeit dienen, ein Kind oder ein Jugendlicher das Opfer ist, wird stets als straferschwerenderer Umstand zu beurteilen sein oder wird, wie im § 122 Abs. 3 Ziff. 1 (Nötigung und Mißbrauch zu sexuellen Handlungen), bereits rechtlich als schwerer Fall bewertet.

Daneben gibt es aber bestimmte negative Verhaltensweisen, die schwerwiegende Hemmnisse bei der Bildung und Erziehung darstellen. Solche Handlungen bilden in verschiedenen Abstufungen und Formen, die sich im einzelnen in den gesetzlichen Tat-